

Ausgabe vom 20. Mai 2014



uster
Wohnstadt am Wasser

REGLEMENT KUNSTPREIS DER STADT USTER

Art. 1 Preis

¹ Die Stadt Uster verleiht unter dem Namen «Kunstpreis der Stadt Uster» einen Preis. Er wird in der Regel jährlich verliehen.

² Mit dem Preis will die Stadt Uster die Anerkennung und Wertschätzung für künstlerisches Schaffen zum Ausdruck bringen und dieses auszeichnen. Der Preis soll für die lokale Kulturszene motivierend wirken, die überregionale Wahrnehmung der Stadt Uster als Kulturstadt fördern und identitätsstiftend sein.

³ Der «Kunstpreis der Stadt Uster» wird für herausragende Leistungen im Bereich der Kunst verliehen. Er erfolgt auf Grund eines konkreten Werkes oder des bisherigen Schaffens. Er kann auch für ausserordentliche Engagements in den Bereichen Kunstförderung, Kunstvermittlung oder Kunstveranstaltungen erfolgen.

⁴ Unter Kunst wird verstanden:

- a) die Bildende Kunst mit den klassischen Gattungen Malerei und Grafik, Bildhauerei, Architektur sowie dem Grenzbereich «Angewandte Kunst»
- b) die Musik mit den Hauptsparten Komposition und Interpretation in Vokal- und Instrumentalmusik
- c) die Literatur mit den Hauptgattungen Epik, Dramatik, Lyrik und Essayistik
- d) die Darstellende Kunst mit den Hauptsparten Theater, Performance, Tanz und Film

⁵ Nicht gemeint sind die erweiterten Kulturbereiche wie Soziokultur, Jugend- und Vereinsarbeit. Spezielle Leistungen in diesem Bereich können mit dem «Vereinspreis der Stadt Uster» ausgezeichnet werden.

Art. 2 Preisverleihung

¹ Der Preis besteht aus einer Urkunde, der Verleihung der «Kultur-Spindel» sowie einem Geldbetrag in der Höhe von 10 000 Franken. Preisteilungen sind möglich, sofern zwischen den Preistragenden oder deren Projekten eine ideelle Verbindung besteht.

² Der Preis kann an natürliche oder juristische Personen verliehen werden, an Gruppierungen oder Institutionen. Neben den Kulturschaffenden können auch Personen oder Institutionen ausgezeichnet werden.

³ Der Preis kann nur einmal an die gleichen Personen oder Institutionen verliehen werden, es sei denn, die Preisbegründung sei eine andere.

⁴ Die Auszuzeichnenden müssen mindestens eine der nachfolgenden Bedingungen erfüllen:

- a) sie wohnen in der Stadt Uster
- b) die auszuzeichnende Aktivität erfolgt/e hauptsächlich in der Stadt Uster
- c) ihre Aktivität hat oder hatte einen positiven Effekt auf die Wahrnehmung der Stadt Uster
- d) ihre Arbeit hat einen starken Bezug zu Uster

Art. 3 Organisation

¹ Die Kulturkommission legt jährlich den Kreis möglicher Kandidatinnen und Kandidaten fest und schlägt dem Stadtrat die Preisträgerin oder den Preisträger des laufenden Jahres zur Wahl vor. Der Preis wird nicht öffentlich ausgeschrieben. Mitglieder der Kulturkommission haben eine allfällige Befangenheit frühzeitig offen zu legen und bei der Beschlussfassung in Ausstand zu treten.

² Gegen den Beschluss über die Verleihung des Kunstpreises ist keine Einsprachen möglich. Es wird darüber auch keine Korrespondenz geführt.

Art. 4 Inkrafttreten

¹ Dieses Reglement wurde vom Stadtrat an seiner Sitzung vom 20. Mai 2014 verabschiedet. Es tritt auf den 1. Juni 2014 in Kraft.